



Vor dem Arbeiten:

- Nur stählerne Gerüstböcke oder zimmermannsmäßig abgebundene Gerüstböcke aus Holz verwenden
- Gerüstböcke nur auf waagrechtem und tragfähigem Boden mit sicherer Unterlage aufstellen
- Bei der Belastung und Aussteifung von Gerüstböcken sind die Angaben der Herstellfirma zu beachten
- Als Belag nur einwandfreie Bohlen verwenden
- Belagstärke nach Lastklasse und Bockabstand auswählen (Tabelle 2)
- Der Belag darf nicht wippen oder ausweichen. Der Belag darf nicht mehr als 0,30 m über das letzte Auflager hinausragen.
- Im Bereich der Stöße müssen genügend große Überdeckungen vorhanden sein.
- Gerüste mit Belaghöhen über 2,00 m müssen nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Herstellfirma verstrebt sein.
- An Gerüstböcken über 2,00 m Belaghöhe muss ein Seitenschutz aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett angebracht sein (mindestens 15 cm hoch und 3 cm dick).
- Geländer- und Zwischenholm sind gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern. Das Bordbrett ist gegen Kippen zu sichern. Falls durch die Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass bei geringeren Höhen ein Seitenschutz erforderlich ist, muss dieser auch bei einer Belaghöhe von unter 2,00 m angebracht werden.
- Gerüstzugang nur über eine Anlegeleiter oder Treppe
- Bei Gerüsten aus Stahl für die Höhenjustierung nur Original-Absteckdorne verwenden
- Bei Gerüstböcken mit Zahnstangen und Winden ist auf die Funktion der Rücklauf Sperre zu achten.
- Prüfung durch eine befähigte Person
- Kennzeichnung gemäß DIN EN 12811 und DGUV Information 201-011

1 Lastklasse	2 gleichmäßig verteilte Last kN/m ²	3 Teilflächenlast kN/m ²
1	0,75	–
2	1,5	–
3	2,0	–
4	3,0	5,0
5	4,5	7,5
6	6,0	10,0

Tabelle 1: Lastklassen

Lastklasse	Brett- oder Bohlenbreite cm	Brett- oder Bohlendicke cm				
		3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
1,2,3	20	1,25	1,5	1,75	2,25	2,50
	24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75
4	20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
	24 und 28	1,25	1,75	2,00	2,25	2,50
5	20, 24, 28	1,25	1,25	1,50	1,75	2,00
6	20, 24, 28	1,00	1,25	1,25	1,50	1,75

Tabelle 2: Größte zulässige Stützweite (in Meter) für Gerüstbretter und -bohlen in Arbeitsgerüsten

Während der Arbeiten:

- Bei Materiallagerung einen ausreichend breiten freien Durchgang lassen
- Kein Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit gemäß Kennzeichnung bzw. Prüfprotokoll
- Die nutzende Firma darf keine eigenmächtige Veränderung am Gerüst vornehmen (Absprache mit der erstellenden Firma).

Weitere Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung
- DIN 12811-1 „Arbeitsgerüste“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“

Nach dem Arbeiten:

- Bockgerüstteile beim Abbau und vor der Lagerung auf augenscheinliche Beschädigungen prüfen
- Bockgerüste so lagern, dass die Gefahr der Beschädigung so gering wie möglich ist



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM